

Rückkommensantrag

von Beat Bloch (CSP Zürich)

Betreffend

§ 12 Abs. 5 (Amtsgeheimnis)

---

Antrag: Abs. 5 vom § 12 des Kantonalbankgesetz sei ersatzlos zu streichen

Begründung: Die spezielle Unterstellung der Mitglieder unter das Amtsgeheimnis über die allgemeine Unterstellung untern das gängige Amtsgeheimnis hinaus hat in der ersten Lesung zu grösseren Diskussionen Anlass gegeben. Neu ist nicht mehr klar, ob die Mitglieder der AWU in der Fraktion oder im Rat die anderen Kantonsräte über die materielle Behandlung der Kantonalbankgeschäfte orientieren dürfen oder nicht. Dies darf so nicht sein. Mit der bisherigen Regelung konnten alle gut leben, weshalb der neue Absatz 5 zugunsten der bisher gelebten Regelung ersatzlos zu streichen ist.